

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Val d'Alvra

Steuergesetz

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden erlässt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Val d'Alvra nachstehendes Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Val d'Alvra erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 3 Steuerfuss

1Die Einkommens- und Vermögenssteuer werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4 Steuersubjekt

1Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Bergün Filisur und den Diasporagemeinden gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeordnung und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Bergün Filisur nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

2Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

3In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5 Behörden

1Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Abs. 2 die mit dem Vollzug entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

2Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand Val d'Alvra.

Art. 6 Fälligkeit und Bezug

- 1Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.
2Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

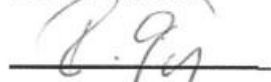
1Das vorliegende Gesetz wurde am 17. September 2020 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

2Auf diesen Zeitpunkt werden die Steuergesetze der Kirchgemeinde Bergün/Bravuogn Vom 03. Juni 2008 und der Kirchgemeinde Filisur-Albula/Alvra vom 09. Dezember 2007 aufgehoben.

7477 Filisur, 17. September 2020

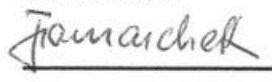
Evangelisch - reformierte
Kirchgemeinde Filisur – Albula/Alvra
7477 Filisur

Der Präsident:



Ruedi Gredig jun.

Der Aktuar:



Johs. Tomaschett

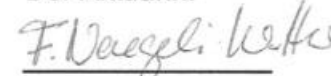
Evangelisch - reformierte
Kirchgemeinde Bergün/Bravuogn
7482 Bergün/Bravuogn

Der Präsident:



Erich Frauenfelder

Der Aktuarin:



Franziska Nägeli